

18. Wahlperiode

## **Antrag**

der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU, der Fraktion Die Linke, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion der FDP

### **Zweite Änderung der Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses von Berlin (GO Abghs)**

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Die Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses von Berlin vom 27. Oktober 2016 (GVBl. S. 841), zuletzt geändert durch Beschluss vom 26. September 2019 (GVBl. S. 709), wird wie folgt geändert:

1. § 19 wird wie folgt geändert:

a. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Der Ältestenrat trifft die nach Artikel 43 Absatz 4 VvB erforderlichen Beschlüsse.“

b. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

2. § 26 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a. Nach Satz 3 werden folgende Sätze angefügt:

„<sup>4</sup> Im Falle einer außergewöhnlichen Notlage nach Art. 43 Absatz 3 und 4 VvB können abweichend von Satz 1 Abstimmungen in Ausschüssen mit Hilfe von Videokonferenztechnik durchgeführt werden, soweit die Ausschüsse nicht abschließend für das Abgeordnetenhaus entscheiden. <sup>5</sup>Die Abstimmungen nach Satz 4 erfolgen durch namentlichen Aufruf.“

3. § 73 wird wie folgt geändert:

a. Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Das Abgeordnetenhaus ist abweichend von Absatz 1 Satz 1 beschlussfähig, wenn die Voraussetzungen nach Art. 43 Absatz 3 und 4 VvB vorliegen.“

***Begründung:***

**I. Allgemein**

Im Hinblick auf die herausragend wichtige, staatsprägende Funktion der Legislative innerhalb der parlamentarischen Demokratie hat der Gesetzgeber eine für den Fall einer außergewöhnlichen Notlage einer Pandemie oder Naturkatastrophe die Verfassung befristet geändert, um die Handlungs- und Beschlussfähigkeit des Parlaments zu sichern. Die Änderung der Geschäftsordnung stellt sicher, dass kein Wertungswiderspruch zwischen Verfassung von Berlin und Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses besteht.

Darüber hinaus wird für den Fall einer außergewöhnlichen Notlage einer Pandemie oder Naturkatastrophe für die Ausschüsse als vorbereitende Organe des Plenums die Möglichkeit geschaffen, grundsätzlich Abstimmungen mit Videokonferenztechnik durchzuführen.

**II. Im Besonderen**

*Zu Nr. 1*

Die Änderung stellt sicher, dass die Änderung der Verfassung von Berlin in der Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses abgebildet ist und keine Wertungswidersprüche entstehen.

*Zur Nr. 2*

Für den Fall einer außergewöhnlichen Notlage einer Pandemie oder Naturkatastrophe wird für die Ausschüsse des Abgeordnetenhauses als vorbereitende Organe des Plenums die Möglichkeit geschaffen, grundsätzlich Abstimmungen mit Videokonferenztechnik durchzuführen. Eine Abstimmung mit Videokonferenztechnik ist ausgeschlossen, soweit die Ausschüsse abschließend für das Plenum entscheiden.

Vorbereitende Entscheidungen mit Videokonferenztechnik, zum Teil sogar abschließende Entscheidungen, sind mit dem „Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie“ (GesRuaCOVBekG) für viele Bereiche des gesellschaftlichen Lebens eingeführt worden. Mit dem Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes und des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie (BGBl. I 2020, Nr. 49, 5.11.2020, S. 2264) wurden die Möglichkeiten vorbereitender Entscheidungen mit Videokonferenztechnik sowohl auf die Aufstellung von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern für die Bundestagswahl 2021 als auch für die Wahl von Vorständen durch Parteien unter bestimmten Bedingungen geschaffen.

Angesichts dieser Entwicklungen ist, soweit die Ausschüsse das Plenum vorbereitende, aber keine abschließenden Beschlüsse fassen und im Hinblick auf die Sicherung der Statusrechte der Abgeordneten eine Option der Abstimmung mit Videokonferenztechnik angemessen.

*Zu Nr. 3*

Die Änderung stellt sicher, dass die Änderung der Verfassung von Berlin in der Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses abgebildet ist und keine Wertungswidersprüche entstehen. Art. 43 Absätze 3 und 4 regeln eine Abweichung der Beschlussfähigkeit des Abgeordnetenhauses von Art. 43 Absatz 1 unter der Voraussetzung einer außergewöhnlichen Notlage einer Pandemie oder Naturkatastrophe. Bei Vorliegen einer außergewöhnlichen Notlage einer Pandemie oder Naturkatastrophe liegt eine Beschlussfähigkeit des Abgeordnetenhauses abweichend von Art. 43 Absatz 1 bei einer Anwesenheit von mehr als einem Viertel der gewählten Mitglieder des Abgeordnetenhauses.

Berlin, den 18. November 2020

Saleh            Schneider  
und die übrigen Mitglieder der Fraktion  
der SPD

Dregger            Melzer  
und die übrigen Mitglieder der Fraktion  
der CDU

Schatz            Helm            Zillich  
und die übrigen Mitglieder der Fraktion  
Die Linke

Kapek      Gebel      Wesener  
und die übrigen Mitglieder der Fraktion  
Bündnis 90/Die Grünen

S. Czaja      Fresdorf  
und die übrigen Mitglieder der Fraktion  
der FDP

## Synopse

### **Gültige Fassung**

Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses von Berlin vom 27. Oktober 2016 (GVBl. S. 841), zuletzt geändert durch Beschluss vom 26. September 2019 (GVBl. S. 709)

### **Zweite Änderung der Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses von Berlin (GO Abghs)**

#### § 19 Aufgaben des Ältestenrates

*unverändert*

(1) Der Ältestenrat hat die Aufgabe, den Präsidenten bei der Führung der Geschäfte, insbesondere bei der Aufstellung des Arbeitsplans, zu unterstützen. Er verteilt auf die Fraktionen nach Maßgabe ihrer Stärke die Stellen der Ausschussvorsitzenden, Schriftführer und ihrer Stellvertreter, wobei die Besetzung der Ausschussvorsitze nach den Grundsätzen der Verhältniswahl nach dem Höchstzahlverfahren (d'Hondt) erfolgt.

*unverändert*

(2) Der Ältestenrat trifft die nach Artikel 43 Absatz 4 VvB erforderlichen Beschlüsse.

(2) Die Sitzungen des Ältestenrats werden durch Vertreter der Fraktionen vorbereitet-

(3) Die Sitzungen des Ältestenrats werden durch Vertreter der Fraktionen vorbereitet.

#### § 26 Verfahren in den Ausschüssen

*unverändert*

(1) Die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (§ 20 Absatz 3) anwesend ist.

*Sätze 1-3 unverändert*

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Im Falle einer außergewöhnlichen Notlage nach Art. 43 Absatz 3 und 4 VvB können abweichend von Satz 1 Abstimmungen in Ausschüssen mit Hilfe von Videokonferenztechnik durchgeführt werden, soweit die Ausschüsse nicht abschließend für das Abgeordnetenhaus entscheiden.

Die Abstimmungen nach Satz 4 erfolgen durch namentlichen Aufruf.

Absätze 2 – 9 ...

*Absätze 2 – 9 unverändert ...*

§ 73 Beschlussfähigkeit

*unverändert*

(1) Das Abgeordnetenhaus ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner gewählten Mitglieder anwesend ist. Wird unmittelbar vor Eröffnung der Abstimmung die Beschlussfähigkeit angezweifelt, so wird ausgezählt. Die Auszählung unterbleibt, wenn das Präsidium über die Beschlussfähigkeit einig ist. Besteht eine solche Einigkeit nicht, so kann der Präsident die Abstimmung auf einen späteren Zeitpunkt der Sitzung verlegen.

*Absätze 1-3 unverändert*

(2) Ergibt sich bei namentlicher Abstimmung oder bei der Auszählung nach § 70 Absatz 2, dass die zur Beschlussfähigkeit erforderliche Zahl der Mitglieder des Abgeordnetenhauses nicht anwesend ist, so stellt der Präsident die Beschlussunfähigkeit des Hauses fest.

(3) Nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit hat der Präsident die Sitzung sofort zu schließen und nur noch Zeit und Tagesordnung der nächsten Sitzung zu verkünden. Die Abstimmung oder die Wahl wird in der nächsten Sitzung ohne Beratung vorgenommen. Ein Antrag auf namentliche Abstimmung bleibt dabei in Kraft.

(4) Das Abgeordnetenhaus ist abweichend von Absatz 1 Satz 1 beschlussfähig, wenn die Voraussetzungen nach Art. 43 Absatz 3 und 4 VvB vorliegen.